

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden – Stand 20.02.2018

A. Abwägung der öffentlichen Auslegung, § 3 (2) BauGB

Anregungen und Hinweise zum Verfahren sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht vorgetragen worden.

B. Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

B.1 Keine Einwände

Avacon AG, Bgm-Stahn-Wall 1, 31568 Nienburg, vom 24.07.2017

Exxon Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, vom 06.07.2017

Flecken Ahlden (Aller), Große Straße 6a, 29693 Ahlden (Aller), vom 18.07.2017

Gemeinde Hodenhagen, Bahnhofstraße 28, 29693 Hodenhagen, vom 16.08.2017

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Postfach 1760, 21307 Lüneburg, vom 24.07.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, 26.07.2017

Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingb., vom 14.08.2017

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, E-Mail vom 18.07.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 10.08.2017

B.2. Abwägung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken

Absender	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägung
Landkreis Heidekreis, 14.08.2017	Regionalplanung <i>Zu 6. Raumordnerische Vorgaben</i> Die Meiße-Deiche sind in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2015) als Vorranggebiet Deich festgelegt. Sie sind bei der weiteren Planung ihrer Bedeutung entsprechend zu beachten. Die Erdgasleitung der Erdgas Münster GmbH von Lehringen nach Kolshorn im östlichen Änderungsbereich des FNPs ist in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2015) als Vorranggebiet Rohrfernleitung festgelegt. Sie ist in ihrer Bedeutung entsprechend bei der weiteren Planung zu beachten. Der östliche Änderungsbereich des FNPs wird zudem von einer 110 kV-Leitung durchzogen, die in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2015) als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist. Sie ist ihrer Bedeutung entsprechend bei der weiteren Planung zu beachten. Es genügt nicht in der Begründung ausschließlich auf das BTE-Gutachten zu verweisen, die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind mit in die Begründung aufzunehmen. Zusätzlich ist in der Begründung des FNPs der Untersuchungsgegenstand des Gutachtens genau darzustellen. Ziel und Zweck des Gutachtens ist es, die Bedeutung und Effekte des Vorhabens bezüglich Tourismus und Erholung zu prognostizieren und zu bewerten. Im Mittelpunkt stehen dabei mögliche Auswirkungen auf die regionalen Tourismusstrukturen. Ergänzend werden Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen abgeschätzt (z.B. Einzelhandel, Gastronomie). Es ist zu beachten, dass das	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen gilt: Regionalplanung Die Hinweise zum Meiße-Deich und zur Erdgasleitung der Erdgas Münster GmbH von Lehringen nach Kolshorn werden zur Kenntnis genommen und werden in die Planzeichnung mit aufgenommen. Der Hinweis zur 110 kV-Leitung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Der Leitungsverlauf wird nachrichtlich im Plan dargestellt. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die wesentlichen Aussagen des BTE-Gutachtens in die Begründung mit aufzunehmen sind. Dies wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Die Hinweise zum Gutachten von Seiten der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend klarstellend ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

	Gutachten ausschließlich für die genannten Aspekte die Raumverträglichkeit nachweist. Für andere relevante Raumnutzungen, wie z.B. Natur und Landschaft, trifft das Gutachten keine Aussage zur Raumverträglichkeit. Die Begründung des FNP's führt aus, dass die Samtgemeinde Ahlden bzw. die Gemeinde Hodenhagen in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 vom 30.06.2016 darauf hingewiesen hat, dass die Zeichnerische Darstellung in Bezug auf Natur und Landschaft zu überarbeiten ist, da für Teile des Plangebietes im Bereich der Darstellungen (Natur und Landschaft) bereits ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt und diese Darstellungen damit widersprüchlich sind. Ein erneutes, sich ansonsten abzeichnendes, Zielabweichungsverfahren soll damit vermieden werden. (Seite 9, 1. Absatz) Ich möchte darauf hinweisen, dass die Samtgemeinde in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 lediglich darauf hingewiesen hat, sie befürchte, dass durch die Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Serengeti-Park Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung des Parks bestehen. Die Gemeinde Hodenhagen fordert in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 eine Anpassung der Festlegungen der Zeichnerischen Darstellung an die tatsächliche Inanspruchnahme von Flächen durch den Park. Dessen unbenommen wird eine Überarbeitung der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RROP 2015 stattfinden. In diesem Zuge wird auch eine Anpassung an rechtswirksame Bebauungspläne vorgenommen. Zu Kapitel 11.2 Raumordnungsverfahren wird nochmals deutlich hervorgehoben, dass die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nicht die Gemeinde zu treffen hat, sondern die dafür zuständige Landesplanungsbehörde. Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.10.2016 ausgeführt prüft nach § 15 Abs. 1	Die Hinweise zur Überarbeitung der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RROP 2015 werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorranggebiete für Natur und Landschaft entsprechend der bestehenden Bebauungspläne angepasst werden und die Flächen des Serengeti-Parks somit als solche berücksichtigt werden. Auswirkungen auf die Planung sind daher nicht zu erwarten. Die Hinweise zum Raumordnungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.
--	---	--

	Satz 1 ROG die für Raumordnung zuständige Landesbehörden in einem besonderen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren) die Raumverträglichkeit. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Nach § 9 Abs. 2 NROG liegen die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden kann, insbesondere vor, wenn die Planung oder Maßnahme 1. räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht, 2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder 3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist. In Anwendung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 + 3 NROG kann in dem vorliegenden Fall von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden. In Kapitel 12.5 Waldumwandlung und an diversen Stellen wird angegeben, dass von der Änderungsplanung betroffene Waldflächen	Die Hinweise zur Waldumwandlung werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erarbeitung der
--	--	--

insgesamt 12 ha umfassen. Laut Aussage der FNP-Begründung soll das Thema der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen komplett auf das Bebauungsplanverfahren verlagert werden. Allein die von der Planung betroffene Fläche von 12 ha wird als beträchtlich und als raumbedeutsam beurteilt. Es ist davon auszugehen, dass durch die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen weitere Flächen in erheblichen (raumbedeutsamen) Umfang in Anspruch genommen werden. Auf Grund des großen Flächenumfangs ist die Realisierbarkeit der Ersatzaufforstungsflächen nicht selbstverständlich gewährleistet. Eine komplette Verlagerung des Themas Ersatzaufforstungsflächen auf das Bebauungsplanverfahren ist daher nicht möglich. Im Rahmen des FNP-Verfahrens ist ein Konzept aufzustellen, das sich mit dem Flächenumfang der erforderlichen Ersatzaufforstungen und der Verfügbarkeit der benötigten Flächen für die Ersatzaufforstungen befasst. Denn sind die Ersatzaufforstungen nicht gewährleistet, können die beabsichtigten Planungen für die Erweiterung des Serengeti Parks nicht realisiert werden.

Eine abschließende Prüfung des FNPs von Seiten der Regionalplanung ist bei dem vorliegenden Bearbeitungsstand des Plans nicht möglich.

Planungsrecht

Mit der vorliegenden Planung soll unter anderem die Inanspruchnahme und Überplanung von Waldflächen als Bau- und interne Erweiterungsflächen des Serengeti-Parks vorbereitet werden.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist es daher nicht ausreichend, den Ausgleich der Waldflächen auf das B-Plan-Verfahren zu verschieben.

Entwurfsfassung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde ein forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung durch einen Gutachter erarbeitet. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde der Ersatzaufforstungsbedarf für die einzelnen Teilflächen ermittelt. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden ein Teil der Waldflächen für eine kurzfristige Inanspruchnahme als Sondergebiete festgesetzt. Die übrigen Waldflächen werden in Anbetracht einer langfristigen Entwicklung weiterhin als Waldflächen festgesetzt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll jedoch durch vollständige die Darstellung der Waldflächen innerhalb des Parks als Sondergebiete die mittelfristige Entwicklung von rd. 20 Jahren berücksichtigt werden. *„Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“* (BauGB § 5 Absatz 1 S. 1). In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird das Konzept für die kurzfristig notwendigen und umzusetzenden Ersatzaufforstungsflächen dargelegt.

Planungsrecht

Die Hinweise von Seiten des Planungsrechtes zur Inanspruchnahme der Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Analog der Abwägung zum Thema Regionalplanung (s.o.) wird das Konzept zur Ersatzaufforstung der kurzfristig im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen

	Der Flächennutzungsplan hat, als vorbereitender Bauleitplan, die Aufgabe mögliche Konflikte und Probleme bereits im Vorfeld auszuräumen. Bei der Überplanung von rd. 12 ha Wald handelt es sich um einen Umfang an Flächen, dessen Kompensation dringend auf Ebene der Flächennutzungsplanung geklärt werden muss (vgl. hierzu auch ergänzend die Stellungnahme von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes). Wenn sich die erwähnten Behelfsparkplätze auch in dem bauleitplanerisch abgesicherten Bereich befinden, sind diese spätestens im B-Plan-Verfahren darzustellen und ggf. festzusetzen. Natur- und Landschaftsschutz <i>Waldrecht</i> Aus waldbehördlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung mit den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 02.01.2013 und eine grundsätzliche Klärung der Belange des Ersatzes verlorengegangener Waldflächen auch angesichts des Umfangs von ca. 12 ha Waldumwandlungsfläche und dementsprechend notwendiger Ersatzaufforstungsflächen bereits auf Ebene der F-Planung auf konzeptueller Ebene erforderlich (vgl. vorangegangene Stellungnahmen Natur- und Landschaftsschutz vom 25.10.2016). Hierzu finden sich im Umweltbericht jedoch keine weiteren Ausführungen (u.a. überschlägig ermittelter Flächenumfang der Ersatzaufforstung bzw. Darstellung der Verfügbarkeit von Flächen). Ein ausschließlicher Verweis auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird nicht als ausreichend erachtet und wird der Eigenständigkeit des F-Planverfahrens nicht gerecht. Ich weise darauf hin, dass nicht nur für die Inanspruchnahme von Waldflächen eine UVP-Pflicht besteht (Kap. 11	Bebauungsplanes Nr. 35 benötigten Flächen, auch innerhalb der Begründung zum FNP, dargelegt. Der Hinweis zu den Behelfsparkplätzen wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig ist von Seiten des Parkbetreibers denkbar, dass eine Lösung durch einen „Shuttleverkehr“ zum Flugplatz in Hodenhagen realisiert wird. Dies ist im Rahmen der konkreten Genehmigung der Veranstaltungen nachzuweisen und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Natur- und Landschaftsschutz <i>Waldrecht</i> Die Hinweise zum Thema Waldumwandlung werden zur Kenntnis genommen. Durch die Tatsache, dass die Aufstellung des B-Planes Nr. 35 im Parallelverfahren durchgeführt wird, ist eine Klärung der waldbrechtlichen Fragen auch bereits auf Ebene des FNPs weitestgehend möglich, allerdings unter Vorbehalt und unverbindlich. Letztendlich geregelt werden kann und muss dieses im Bebauungsplan unter konkretem Flächenbezug. Der Hinweis zur UVP-Pflicht für die notwendigen forstlichen Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis
--	---	--

	Umweltverträglichkeitsprüfung), sondern sich diese Prüfpflicht ggfs. auch auf die notwendigen Ersatzaufforstungsmaßnahmen bezieht (z.B. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange), soweit die Ersatzaufforstungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit hergestellt werden sollen. Ich bitte um Prüfung, ob für die in Anspruch genommenen Waldflächen veränderte Zuschnitte und eine Änderung des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne einer walddrechtlichen Vermeidung möglich sind. Möglichkeiten der Reduktion wurde in einem Abstimmungsgespräch vom 06.07.2017 seitens des Tierparkbetreibers angedeutet, nicht zuletzt um den Umfang der notwendigen Ersatzaufforstungsmaßnahmen zu vermindern. Abschließend ist daher keine Prüfung der walddrechtlichen Belange möglich. <i>Artenschutz</i> Der Verlust der Habitatfunktion für Rauchschwalbe und bzgl. Fledermäuse durch Gebäudeabrisse und Fällarbeiten soll im Rahmen von CEF-Maßnahmen vorzeitig ausgeglichen werden. CEF-Maßnahmen stellen hohe fachliche Anforderungen an die konkrete Durchführung (artspezifische Konzeption, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, Umfang und Ausgestaltung der Maßnahme, Nachweis der Wirksamkeit), da das durch den Bebauungsplänen genannte Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von im Rahmen der Planung konzipierten Ausgleichsmaßnahmen überhaupt erst erlangen kann.	genommen und es wird ein Hinweis in die Begründung mit aufgenommen. Ziel der vorliegenden FNP-Änderung ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die Flächen des Serengeti-Parks als Sonderbauflächen darzustellen. So kann eine langfristige Entwicklungsfähigkeit (20 Jahre) des Parks innerhalb seiner bestehenden Grenzen gewährleistet werden. Auf FNP-Ebene wird noch keine konkrete Ersatzverpflichtung ausgelöst, jedoch bereits eingehend darauf hingewiesen und konzeptionell dargelegt. Der Hinweis zu der Optimierung der Flächenzuschnitte wird auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes aufgegriffen und es werden die kurzfristigen Entwicklungsflächen als Sondergebiete festgesetzt, ein entsprechender forstlicher Ersatzbedarf beschrieben und die erforderlichen Flächen konkret benannt. <i>Artenschutz</i> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorgeschlagene Kompensationsbedarf (CEF-Maßnahme) als nicht ausreichend erachtet wird. Der vorgeschlagene Ersatzbedarf für Ersatzquartiere auf 1:2,5 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des B-Planes verbindlich berücksichtigt. Das Gutachten wird entsprechend angepasst. Ein Hinweis zum Monitoring wird in die Begründung des FNPs mit aufgenommen. Eine genaue Beschreibung und
--	---	--

	städtebaulichen Vertrag bis zum Satzungsbeschluss erfolgen muss. Für den Schwarzspecht, Sperber und den Rotmilan wird ausgeführt, dass die Nahrungshabitate nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Es ist allerdings zu klären, ob diese in Verbindung umliegenden Neststandorten (Brutzeitenfeststellung, Reproduktion möglich) stehen und funktional eine Einheit bilden. Sofern Niststandorte außerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen, die in funktionalem Zusammenhang mit den Nahrungsflächen stehen, sind auch die Nahrungsflächen artenschutzrechtlich relevant. „Nahrungs- und Jagdbereiche (...) unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist (...)“ (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010). <i>Eingriffsregelung</i> Inwieweit durch geplante Eingrünungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans ein wesentlicher Beitrag zur Eingriffsminimierung gegeben ist, kann anhand der Änderung der Flächennutzungsplanung nicht nachvollzogen werden, da entsprechend aktuelle Unterlagen zum in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 35 nicht vorliegen. Die bisher im Zuge von Baugenehmigungen für Eingriffe in vorhandene Freiflächen / Gehölzbestände als Bestandteil der Baugenehmigungen festgelegten Kompensationsflächen wären als Maßnahmenflächen im B-Planverfahren festzusetzen.	Verträge gesichert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und das Gutachten wurde entsprechend ergänzt. Hier konnte kein Zusammenhang zwischen eventuellen Brutstandorten und genutzten Nahrungshabitaten von Seiten des Gutachters für die genannten Arten festgestellt werden. Gründe hierfür sind zum Beispiel die Größe der genutzten Reviere. <i>Eingriffsregelung</i> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingrünung, welche im Rahmen des B-Planes festgesetzt wird, kann insofern zu einer Minimierung beitragen (Schutzgut Landschaftsbild), dass die baulichen Anlagen des Parks zur freien Landschaft eingegrünt werden. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird dieses näher beschrieben. Im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 35 werden die Kompensationsflächen aus dem Anlagenplan im Plangebiet selbst aufgelöst und
--	---	---

		entsprechend extern kompensiert. Die Flächen werden zum Satzungsbeschluss vertraglich gesichert. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
--	--	--

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 20.07.2017	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund der Planungsfläche liegen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 11/02 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) stehen im östlichen Teil des Planungsgebietes als Baugrund oberflächennah organische Lockergesteine (Torf, Faulschlamm, Mudde, Schlick) an, die aufgrund ihrer sehr geringen Tragfähigkeit bei Bauvorhaben besondere Gründungsmaßnahmen erfordern (z.B. Bodenaustausch, Tiefengründung). Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:202014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalen Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformation zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.	Beschlussvorschlag: Der Hinweise zu den Untergründen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und es werden entsprechende Hinweise dazu in Plan und Begründung aufgenommen.
--	---	--

	Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrunds. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
--	--	--

Unterhaltungs- verband Meiße, vom 09.08.2017	Der Unterhaltungsverband Meiße hat grundsätzlich keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der beschriebene „Speckgraben“ im Änderungsbereich ein Gewässer 2. Ordnung ist und laut Gewässerverzeichnis den Namen „Feldgraben“ trägt. Hier ist der Unterhaltungsverband Meiße als Körperschaft öffentlichen Rechts unterhaltungspflichtig. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass am Gewässer 2. Ordnung beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m ab oberer Böschungskante von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen und Befestigungen (Anlagen gemäß § 57 NWG) freizuhalten sind. Bei vorgesehenen Änderungen in diesem Gewässerkorridor ist der UV Meiße zu kontaktieren.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise von Seiten des Unterhaltungsverbandes Meiße werden zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung des Grabens wird in der Begründung redaktionell geändert. Ein entsprechender Hinweis zum Gewässerschutz / Gewässerrandstreifen befindet sich bereits in der Begründung. Darüber hinaus wird ein Hinweis in die Begründung eingefügt, dass bei Änderungen am Gewässerkorridor der UV Meiße zu kontaktieren ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
---	---	--

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Verden, vom 08.08.2017	Bezüglich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgendes anzumerken: - Wie im Punkt „IV. Hochwasserschutz“ bereits angemerkt, finden derzeit HQ₁₀₀-Neuberechnungen im Bereich Hodenhagen statt. Da für die Meiße im Landkreis Heidekreis derzeit keine Überschwemmungsgebietsermittlung (ÜSG) stattfindet, handelt es sich bei der Neuberechnung um das HQ₁₀₀ der Aller. Rückstaubedingt ist jedoch auch ein größerer Teil der Meiße betroffen. Dies hat zur Folge, dass sich das am 23.10.2013 vorläufig gesicherte ÜSG der Aller im Bereich der Meißemündung ggf. verändern kann.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Hochwasserschutz (HQ₁₀₀ Neuberechnung) sind bereits zur Entwurfsfassung in der Begründung mit berücksichtigt.
---	---	---

	- Nach § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB sind „... sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“ Das in dem betroffenen Gebiet vorhandene HQ_{extrem} der Aller (Risikogebiet) kann über den <u>Umweltkartenserver</u> des MU eingesehen werden. Die entsprechenden GIS-Daten stehen über den Umweltkartenserver sowie eine <u>Linkliste zum Download</u> bereit. Der direkte Link lautet <u>www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download/OE/HWRM-RL/daten/HWRM-RL_Daten_Aller.zip</u>. Da es eine Soll-Vorschrift ist, könnte auf einen „Vermerk“ verzichtet werden. Es bedürfte dafür allerdings Begründung. Ergänzender fachlicher Hinweis: Bei der Darstellung des HQ_{extrem} (Risikogebiet) werden auch potenziell überflutbare Bereiche hinter Deichen (Hochwasserschutzanlagen) dargestellt. D.h., auch bei einem ausreichend vorhandenen Deich würde das Risikogebiet dahinter Risikogebiet bleiben.	Der Hinweis zum Vermerk von Risikogebieten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, dass bestimmte Gebiete (HQ_{extrem} der Aller) im Flächennutzungsplan vermerkt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung mit aufgenommen. Von einem Vermerk in der Planzeichnung wird hier daher abgesehen. Die Hinweise werden wie dargelegt berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend nachrichtlich ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
--	---	--

Landwirtschafts- kammer Niedersachsen, vom 07.08.2017	Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung im Bereich des Serengetiparks bestehen aus Idw. Sicht keine Bedenken. Wir setzen voraus, dass hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Belange die entsprechenden Behörden/Dienststellen eingeschaltet wurden. Ein Hinweis zum gewählten Vokabular in der Begründung: Beispielsweise wird auf Seite 31 der Begründung die generelle Inanspruchnahme von Waldflächen als „alternativlos“ bezeichnet. Inwiefern etwas <u>alternativlos</u> ist oder nicht, ist im weiteren Verfahren im Einklang mit den forstwirtschaftlichen Fachbehörden zu klären. Im gleichen Absatz ist von „sich aufdrängenden“ Idw. Flächen die Rede. Diese Formulierung kommt wiederholt in der Begründung vor. U.E. basieren die Planungen auf dem nachvollziehbaren Wunsch des	Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Der Hinweis zum gewählten Vokabular in der Begründung wird zur Kenntnis genommen und redaktionell geändert.
--	--	---

	Serengetiparkbetreibers, eine Standortsicherung und Perspektiven für die Zukunft zu schaffen. Bei Konkretisierung der Planung bitten wir, speziell bei Inanspruchnahme externer Kompensationsflächen um erneute Beteiligung.	Die Hinweise werden wie dargelegt berücksichtigt und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird bei der Inanspruchnahme externer Kompensationsmaßnahmen erneut im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt und die Begründung wird redaktionell angepasst. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
--	--	--

Stadt Walsrode, vom 18.08.2017	Für die weitere Beteiligung der Stadt Walsrode an dem o. a. Bauleitplanverfahren bedanke ich mich. Ziel des o. a. Planentwurfes ist es laut Begründung zum einen die Bestandssicherung des „Serengeti-Parks“ aber auch die Entwicklung zu einem „Freizeit- und Serengeti-Park“ sowie seine planungsrechtliche Sicherung. Der Entwurf der 18. Änderung des FNP umfasst eine Sondergebietsfläche (SO) von ca. 145 ha (alt: SO = 130 ha und Waldfläche = 15 ha). Hier sollen u.a. auch laut „Fachbeitrag Tourismus und Erholung...“ vom Juni 2017 der BTE Tourismus- und Regionalberatung Hannover eine Wohneinheiten (WE)-Erhöhung um 450 auf 600 WE mit einer künftigen Bettenzahl von rd. 2.400 (vorher 600) entstehen. Ebenso ist vorgesehen, entsprechend die Gastronomiekapazitäten zu erhöhen. Die Stadt Walsrode begrüßt weiterhin <u>grundsätzlich die Sicherung dieses überregional bedeutsamen touristischen Anziehungspunktes.</u> Im Ergebnis der Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist jedoch weiterhin festzustellen, dass die Belange der Stadt Walsrode betroffen sind. Somit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 26.10.2015.	Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Walsrode grundsätzlich die Sicherung des überregional bedeutsamen touristischen Anziehungspunktes begrüßt. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Walsrode bezüglich Lärm- und Lichtimmissionen (insbesondere der „Fahrgeschäfte“) und der zu erwartenden Verkehrsbelastungen betroffen sind. Ferner wird von Seiten der Stadt Walsrode angemerkt, dass die Aussagen der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des B-Planverfahrens bezüglich Westenholz zu überprüfen sind. Hier wurde im Rahmen der Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung des Büros Bonk-Maire-Hoppmann GbR (Garbsen) festgestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits im Siedlungsbereich von Eickeloh jeweils an den Immissionspunkten um mindestens 5 dB(A) unterschritten werden. Dennoch wurde im Zuge der Entwurfsbearbeitung
---	---	--

	Dieses betrifft zum einen die Lärm- und <u>Licht</u>immissionen (hier insbesondere der „Fahrgeschäfte“) und die <u>zu erwartenden Verkehrsbelastungen</u> (wofür laut Begründung derzeit ein Gutachten in Auftrag gegeben ist). Es bleibt somit abzuwarten, ob diese Belange im Bebauungsplanverfahren hinreichend abgearbeitet werden können. Inwieweit die in der Anlage der Begründung zur o. a. Planung beigefügten Unterlagen (Schalltechnisches Gutachten vom 20.10.2016) ausreichend sind, wäre auch zu überprüfen, da hier trotz Süd-/Südwestlage (Hauptwindrichtung) des Parks zu der Ortschaft Westenholz keine „Aufpunkte“ für Westenholz betrachtet wurden. Zum o. a. Fachbeitrag der BTE ist anzumerken, dass hier das Mittelzentrum Walsrode mit seinen regional zugewiesenen	eine „Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Bebauungsplan Nr. 35 „Freizeit- und Serengetipark“ angefertigt. Im Rahmen dieser Ergänzung wurde ein Immissionspunkt 8 am süd-westlichen Ortsrand von Westenholz gesetzt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die maßgeblichen Orientierungswerte, auf Grundlage der für den Serengeti-Park ermittelten Emissionskontingente, für allgemeine Wohngebiete am Tage als auch in der Nacht um mindestens 30 dB(A) unterschritten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten. Bezüglich der Verkehrsströme wurde im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt Als Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung zu entnehmen, dass 90 % der Fahrten von / zur Autobahn entfallen und nur 10 % von /zur L 190. Ferner wurde von Seiten des Verkehrsgutachters der Hinweis gegeben, dass eine Anreise durch Besucher aus dem östlichen Nahraum über die Ortslage Westenholz nur von einem kleinen Anteil der Besucher aus den Räumen Bergen, Hermannsburg, Winsern (Aller) und Celle potenziell genutzt werden. Für diese Herkunftsräume stehen neben der B 3 / A7 aus nördlicher Richtung und der B 214 / A 7 und der L 180 alternative Routen zur Verfügung. Die im Siedlungsbereich von Westenholz liegen die zu erwartenden Auswirkungen damit eher im Rundungsbereich der üblichen Verkehrsschwankungen. Der Hinweis, dass das Mittelzentrum Walsrode mit seinen regional zugewiesenen
--	--	--

	Schwerpunktaufgaben wie u.a. „Standortaufgabe besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ etc. aus Sicht der Stadt Walsrode nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Hier verweise ich zusätzlich zu dem Vogelpark Walsrode auch auf den Golfplatz Tietlingen, der Kernstadt selber, Ortschaften wie Krelingen, Bockhorn und damit auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 des Landkreises Heidekreis. Ich bitte Sie, die Stadt Walsrode weiterhin an den o. a. Bauleitplanungen zu beteiligen.	Schwerpunktaufgaben wie u.a. „Standortaufgabe besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ etc. aus Sicht der Stadt Walsrode nicht hinreichend berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Es wird von Seiten der Stadt Walsrode zusätzlich auf den Vogelpark Walsrode, auf den Golfplatz Tietlingen, der Kernstadt selber, Ortschaften wie Krelingen, Bockhorn und damit auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 des Landkreises Heidekreis verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass der Vogelpark Walsrode im Fachbeitrag der BTE mit betrachtet wurde und die Auswirkungen auf der Vogelpark durch die Planung mit beurteilt wurden (S. 31). Beeinträchtigungen wurden nicht erkannt. Ferner wurden auch die Effekte auf die Einzelhandelsstrukturen in Walsrode mit bewertet (S. 41). Hier wurden ebenfalls keine Beeinträchtigungen erkannt. Eine besondere Betrachtung einzelner Ortschaften wird in Hinblick auf die möglichen Effekte der Planung nicht für erforderlich erachtet, da die dort vorgehaltenen Angebote nicht in unmittelbarer Konkurrenz zum Freizeitangebot im Serengeti-Park stehen. Bezüglich des Golfplatzes in Tiedlingen ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe, welche einen Besuch im Serengeti-Park anstrebt, kein vordringliches Interesse an einem Besuch einer Golfsportanlage hat, da sich die Angebote grundlegend unterscheiden. Es ist aus derzeitiger Sicht ebenfalls keine direkte Konkurrenzsituation erkennbar. Die Bedenken der Stadt Walsrode werden insofern nicht geteilt. Die Belange der Stadt Walsrode werden wie dargelegt berücksichtigt. Auswirkungen auf die
--	--	--

		Planung ergeben sich nicht. Die Stadt Walsrode wird im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 weiterhin an den Planungen beteiligt.
--	--	--

Nowega GmbH, vom 18.08.2017	Mit Schreiben vom 04.07.2017 hat das Büro H & P Ingenieure GbR die Erdgas Münster GmbH über die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für das o. g. Bauleitplanverfahren informiert. Dieses Schreiben wurde zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet. Innerhalb des Plangebietes verläuft bekanntlich die Gashochdruckleitung Nr. 38a Lehringen – Kolshorn. Diese Leitung wurde im Zuge einer konzentrierten Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden. ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 05769/90 Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise der Nowega GmbH werden zur Kenntnis genommen und der Leitungsverlauf wird in die Planzeichnung aufgenommen. Der Hinweis, dass sich keine Anlagen der Erdgas Münster GmbH im Änderungsbereich befinden wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
--------------------------------	--	---

	Wie wir den Unterlagen entnehmen können, wurden die entsprechenden Nutzungsbedingungen, die sich aus dem Vorhandensein unserer Gashochdruckleitung ergeben, bereits in die Entwurfsfassung aufgenommen. Ergänzend fügen wir die aktuellen Merkblätter „Schutzanweisung Gashochdruckleitung“ und „Bauleitplanung“ bei. Im Rahmen der eingangs erwähnten Neuorganisation sind wir von der Erdgas Münster GmbH seit dem 01.01.2017 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Beteiligungsverfahren beauftragt. Namens und Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen daher mit, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes keine Anlagen der Erdgas Münster GmbH befinden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung entsprechend redaktionell ergänzt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
--	--	--

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 14.08.2017	Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Flächennutzungsplanänderung habe ich Kenntnis genommen. Auf meine Stellungnahme vom 28.10.16 und 03.11.16, die ich im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Zu Vollständigkeit wird die Stellungnahme hier erneut aufgeführt: <i>„Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt südöstlich der Ortschaft Hodenhagen in der Samtgemeinde Ahlden. Er hat einen Abstand von ca. 280 m zum östlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 190 Hannover – Walsrode sowie einen Abstand von ca. 1.400 m zum südlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 191 Mandesloh – Hodenhagen und einen Abstand von ca. 2300 m zum westlichen Fahrbahnrand der Bundesautobahn A7 Hamburg – Hannover. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Am Safaripark“ mit Anbindung an den südlichen Fahrbahnrand der L 191 in Abschnitt 150 bei Station 2.761 außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der</i>	Beschlussvorschlag: Die Hinweise auf die Lage des Plangebietes und die derzeitige Erschließungssituation werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt. Als Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung ist festzuhalten, dass sich bei der Zufahrtsspitze eine Verkehrsqualität gemäß HBS 2015 der Stufe C für den Linkseinbieger ergibt. Alle übrigen Verkehrsströme verlaufen mit einer sehr guten Verkehrsqualität der Stufe A. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Es sind somit aus verkehrsplanerischer Sicht keine Ausbaumaßnahmen im Zuge der Planung am Knotenpunkt notwendig.
--	---	---

	<i>Gemeinde Hodenhagen. Der v. g. Knotenpunkt ist mit Links- und Rechtsabbiegestreifen ausgebaut, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 100 km/h. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Sicherung bestehender Nutzungen im ca. 150 ha großen Plangebiet sowie die Eröffnung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Übernachtungsmöglichkeiten.</i> <i>Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</i> <i>1. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt L 191 / Gemeindestraße „Am Safaripark“ in Abschnitt 150 bei Station 2.761 im Zuge der L 190 ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.</i> <i>2. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</i> <i>3. In der Gemeindestraßeneinmündung zur L 191 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m / 200 m einzuhalten. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten.</i> <i>Sollten in Abhängigkeit von der o. g. verkehrstechnischen Untersuchung bauliche Maßnahmen im v. g. Knotenpunkt erforderlich werden, sind <u>zusätzlich</u> die weiteren Punkte zu beachten:</i> <i>1. Im Rahmen eines verkehrsgerechten Ausbaus wird zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende</i>	Die Begründung dieser FNP-Änderung wurde bereits zum Entwurf um die Anforderungen und Rahmenbedingungen ergänzt, die die Landesbehörde genannt hat, sofern diese auf dieser Planungsebene relevant sind – darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung im B-Plan-Verfahren. Insofern bedarf es im Kontext zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung diesbezüglich keiner konkreten weiteren Maßnahmen oder Planungen.
--	---	---

Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung sind auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

2. Vor Ausfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.

3. Vor Bauausführung von Maßnahmen im o. g. Geltungsbereich des Planvorhabens sowie im Zuge der L 191 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Hodenhagen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereiches Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.

4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.“

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Dachverband Aller-Böhme für den Deichverband Hodenhagen, vom 16.08.2017	Gegen die uns vorliegende 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben der Hochwasserschutz ist. Dieser darf durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Das Geplante Gebiet liegt in unserem Verbandsgebiet und kann einen Einfluss auf evtl. Deichverteidigung bzw. Baumaßnahmen haben. Aus diesem Grund müssen die Abstände zu den jetzigen Meißedeichen so gewählt werden, dass es bei einer Deichsanierung (Ertüchtigung) zu keinen Problemen kommen kann (Baufreiheit und Zufahrtsmöglichkeiten). Bei eventuellen Kompensationen, die am oder in der Nähe von Deichen stattfinden sollen, ist in solchen Fällen der Deichverband Hodenhagen mit in die konkrete Planung einzubinden. Es wird jedoch auf die aktuellen laufenden Neuberechnungen des HQ 100 für die Meiße hingewiesen. Es bleibt abzuwarten, dass sich hier, ähnlich der Ausweitung des Überschwemmungsgebietes der Aller, auch ein erweitertes bzw. neues „Überschwemmungsgebiet“ ergibt. Beispielsweise durch Rückstauung der Meiße, die eine direkte Verbindung zur Aller aufweist. Nach heutigen Erkenntnissen ist das „Aller HQ 100“ ausschlaggebend für die zukünftigen Deichhöhen der Meißedeiche im Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherren bzw. dem Antragssteller in Rechnung stellen.	Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Dachverbandes Aller-Böhme für den Deichverband Hodenhagen keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen. Die angeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bleiben die Deiche unberührt. Es wird weiterhin eine Zugänglichkeit für eine mögliche Ertüchtigung gewährleistet bleiben. Es wurden bereits entsprechende Hinweise zur Entwurfsfassung in die Begründung mit aufgenommen. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Kompensationen an Deichen geplant. Für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Verfahrens an Deichen geplant werden, wird der Deichverband Hodenhagen in die Planung mit einbezogen. Dies wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 35 erfolgen. Dass Neuberechnungen des HQ 100 laufen, ist bekannt. Aktuell bestehen jedoch keine Kenntnisse darüber, dass die Flächen des Parks davon direkt berührt werden. Sollte dies der Fall sein, wären ggf. konkrete Maßnahmen im Bebauungsplan vorzusehen (z.B. eine Einwallung an der Ostseite). Wie oben angeführt gilt ansonsten, dass die Planungen einer Ertüchtigung der Deiche nicht entgegenstehen. Die Begründung der FNP-Änderung wurde bereits ebenfalls um entsprechende Hinweise dazu ergänzt.
--	--	--

		Der Hinweis, zur Kostenübernahme wird zur Kenntnis genommen. Damit wird die Stellungnahme wie dargelegt berücksichtigt.
--	--	---

Wasser- und Bodenverband Meißeniederungsverband, vom 16.08.2017	Gegen die uns vorliegende 18. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese dürfen durch die im Betreff genannten Flächennutzungsplan (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Ein Randstreifen (Räumstreifen) von 5 m ist an unseren Gewässern der III. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe Verbandssatzung). Dieses ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der III. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen ist der WaBo Meißeniederungsverband, mit in die konkrete Planung einzubinden. Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen (Anlage von entsprechenden Sandfängen). Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Sollten uns Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherren bzw. dem Antragssteller in Rechnung stellen.	Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Meißeniederungsverband keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen. Die Hinweise zur Gewässerunterhaltung werden zur Kenntnis genommen. Ferner werden Hinweise zum Räumstreifen, Schutz vor Sedimenten und zum Wasserabfluss in die Begründung mit aufgenommen. Die Hinweise werden wie dargelegt berücksichtigt und die Begründung wird entsprechend ergänzt. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.
--	--	--